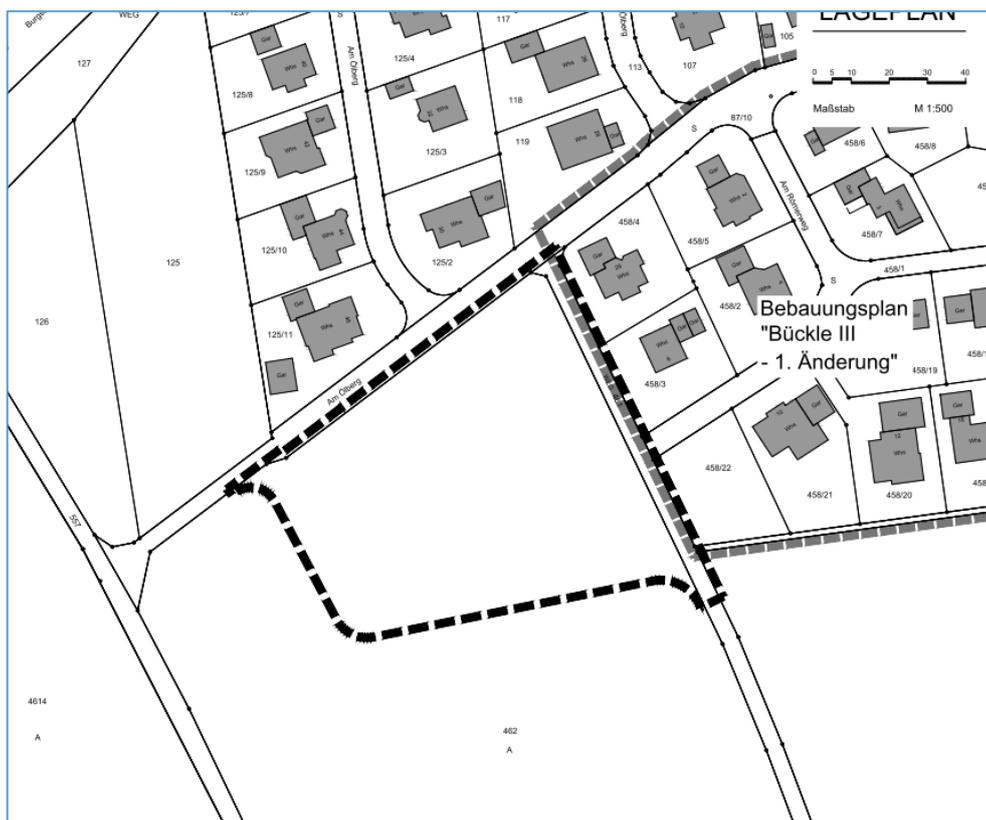


Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum Bebauungsplan
„Bückle V“
in der Gemeinde Unterschneidheim, Nordhausen



Kirchheim, den 24. Juli 2019



Dipl. Biol. Karin & Martin Weiß
Brühlstr. 50
73467 Kirchheim / Ries

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
2. Beschreibung des Eingriffes	3
2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes	3
2.2. Struktur des Bestandes im Geltungsbereich des Abgrenzungsplans zum BBP Unterschneidheim Ost I	4
2.3. Vorkommen von Arten, besonders und streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten	5
2.3.1. Europäische Vogelarten.....	5
2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie	7
3. Wirkungen des Vorhabens.....	7
4. Maßnahmen / Ergebnis	8
5. Literatur	8

1. Aufgabenstellung

Das vorliegende Gutachten dient der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bückle V" in der Gemeinde Unterschneidheim, in Nordhausen (Planungsstand Oktober 2018).

Die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde an das Büro Weiß & Weiß im Februar 2019 vergeben.

Das Planungsgebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Nordhausen, einer Teilgemeinde von Unterschneidheim, in Richtung des Orts Unterschneidheim. Es grenzt im Norden an eine Straße, jenseits derer Wohnbebauung liegt, und im Osten unmittelbar an Wohnbebauung. Im Süden und Westen liegen Ackerlagen, die auch die jetzige Nutzung des geplanten Wohngebietes sind. Markante Erhebung in ca. 170m Entfernung nach Norden ist der Burgstall. Auf dieser mit Bäumen bestandenen kleinen Anhöhe steht eine kleine Kapelle. Mit Ausnahme dieser Erhebung ist der Landschaftsausschnitt nahezu eben, mit geringer Reliefbildung.

Die gesetzliche Grundlage für die saP gibt der § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG vor, in dem Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zusammengestellt sind.

2. Beschreibung des Eingriffes

2.1. Schutzgebietskulissen im Umgriff des künftigen Bebauungsplangebietes

Im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete; weder ist das Planungsgebiet als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet geschützt, noch grenzen Schutzgebiete an oder liegen in näherem Umfeld.

Innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des BBP liegen keine nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §33 NatSchG geschützte Biotope.

In der Umgebung des geplanten Baugebietes liegen geschützte Hecken, die die Kreisstraße K 3209 begleiten, und das oben schon erwähnte Feldgehölz auf dem Burgstall.

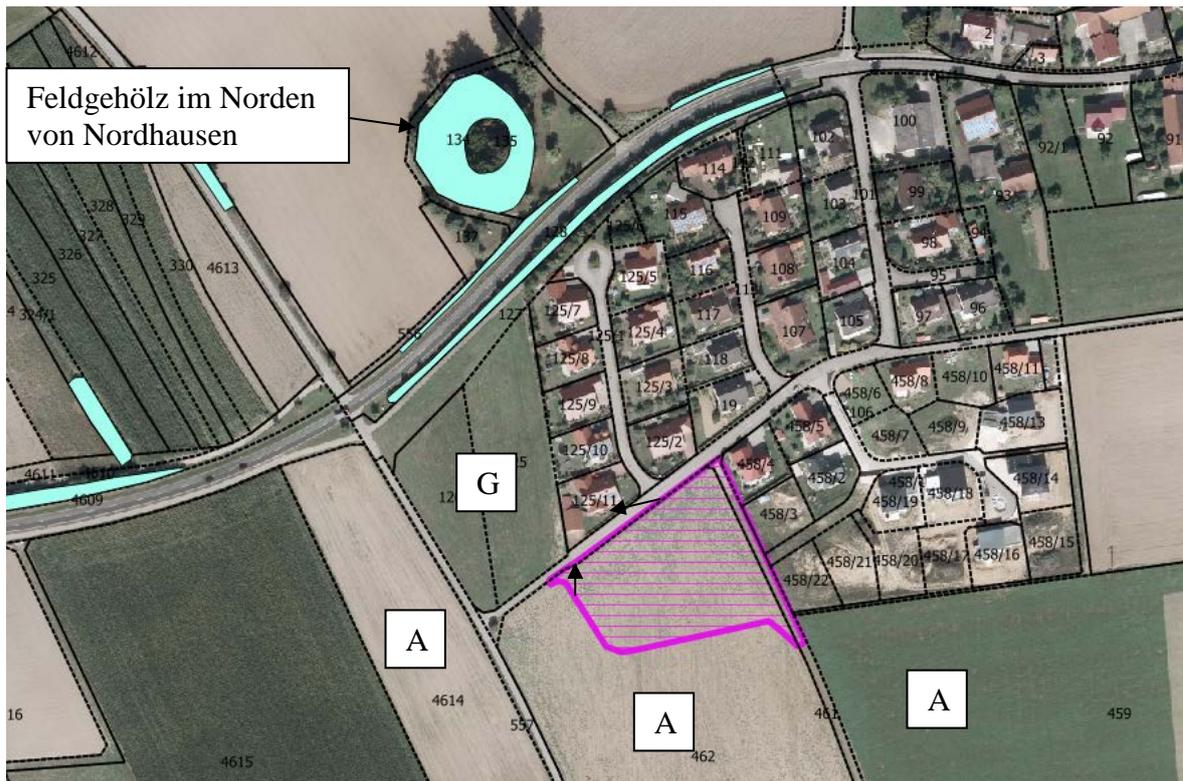


Abbildung 1: Geschützte Biotope (hellblau dargestellt) im Umfeld des aufgestellten BP (pink schraffiert). Ebenfalls dargestellt sind die Nutzungstypen in der Umgebung A = Acker, G = Grünland.

2.2. Struktur des Bestandes im Geltungsbereich des Abgrenzungsplans zum BBP Unterschneidheim Ost I

Das geplante Wohngebiet wird aktuell als Acker genutzt und kann als Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)“ eingestuft werden.

In der freien Landschaft grenzen auch im Süden großzügige Ackerlagen an, im Nordwesten artenarme Grünländer (s. Abb. 1).



Abbildung 2: Blick auf den Acker (1.4.2019), an dessen Übergang zur Siedlung das Wohngebiet Bückle V geplant ist.

2.3. Vorkommen von Arten, besonders und streng geschützte Arten und europäischen Vogelarten

2.3.1. Europäische Vogelarten

Der Vogelbestand im Planungsgebiet wurde in vier Begehungen (19.3.2019, 1.4.2019, 15.04.2019 und 4.5.2019) erfasst.

Die Feldlerche konnte im Süden des Untersuchungsgebietes an drei Terminen revieranzeigend gesehen werden. Nur am 19.3., bei der ersten Begehung gelang kein Nachweis.

Der Brutplatz liegt auf dem Hochpunkt des Ackers, etwa 120 m vom südlichen Rand der geplanten Wohnbebauung entfernt.

Die Feldlerche hält Abstand von vertikalen Strukturen, wie sie die vorhandene Wohnbebauung darstellt.

Steckbrief Feldlerche: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha

groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum um das Wohngebiet Bückle V

Art deutsch	Art latein.	Status	RL BW	Beobachtung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel	3	

Legende: RL BW (Rote Liste Baden-Württemberg 3 = gefährdet).

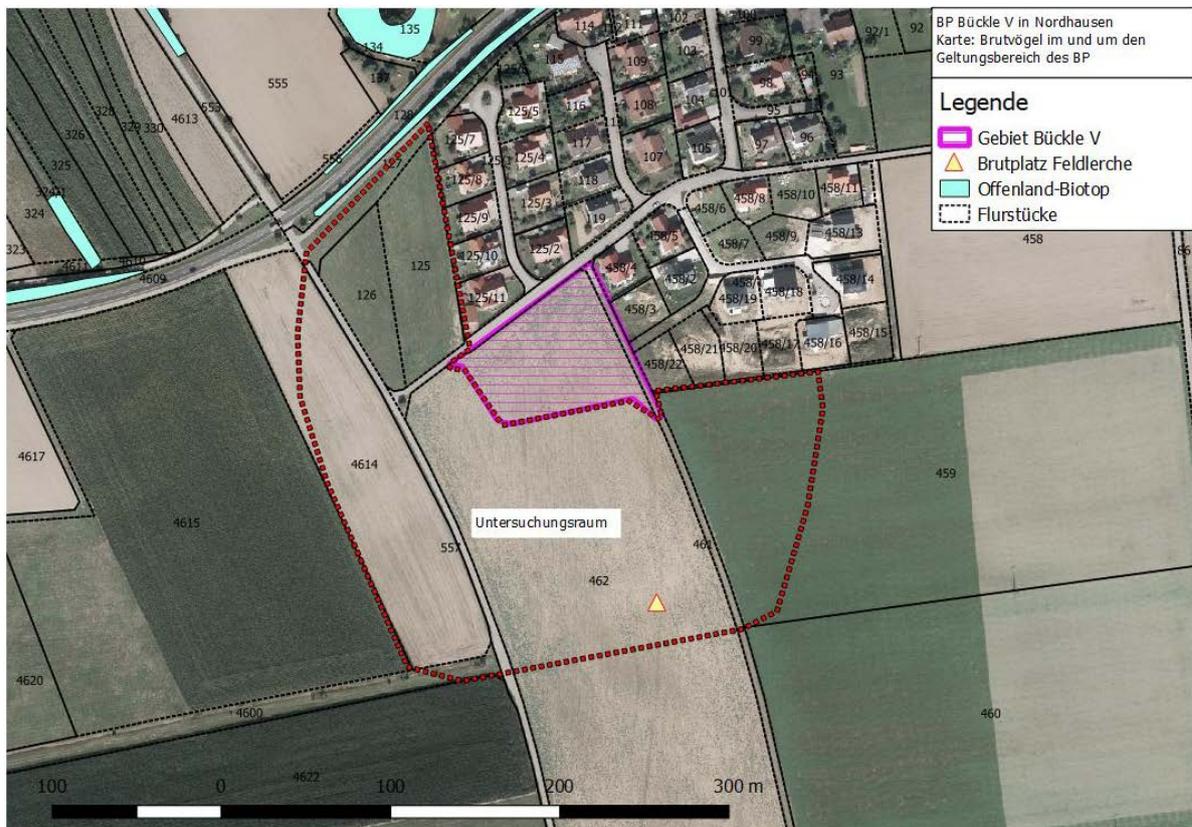


Abbildung 3: Brutplatz der Feldlerche im Frühjahr 2019, im Süden des geplanten Baugebietes.

Weitere Brutvogelarten der Feldflur wurden nicht nachgewiesen. Gehölzstrukturen fehlen im relevanten Bereich.

Einige Nahrungsgäste, die in den umliegenden Gärten brüten, waren z.B. auf dem Feldweg futtersuchend zu beobachten: Star, Feldsperling, Bluthänfling. Weiterhin konnten am 4. Mai zwei Wiesenweihen im Überflug beobachtet werden.

2.3.2. Sonstige Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie

Im Bereich des Planungsgebietes und in dessen weiterem Umfeld kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten vor. Somit hat der §44 Abs.1 (4) keine Relevanz.

Neben der oben beschriebenen europäischen Vogelarten können im Geltungsbereich des BP und in seinem funktionellen Umfeld keine weiteren Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie vermutet werden und wurden auch nicht beobachtet.

3. Wirkungen des Vorhabens

Artenschutzrechtlich relevant ist im Untersuchungsgebiet potentiell die Feldlerche. Der Brutplatz liegt mindestens 120 m vom geplanten Baugebiet entfernt.

Nach OELKE 1968 hält die Feldlerche mit den Brutplätzen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse).

Die Planung sieht für das zukünftige Baugebiet eine Pflanzung von wenigen Einzelbäumen vor. Weiterhin hat auch die Siedlung selber den Charakter einer vertikalen Struktur.

Das Gesetz beschreibt drei Verbotstatbestände

- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)
- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Alle drei Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Mit dem Projekt ist kein Nachstellen, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) etc. verbunden.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass Bau- und Pflanzarbeiten das Brutpaar während der Fortpflanzungszeit erheblich stören, weil die Entfernung zum Brutplatz ausreichend groß ist. Damit ist **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) nicht erfüllt.
- Aufgrund des Abstands von über 120m, den das Brutpaar von der Grenze der zukünftigen Wohnbebauung hält, wird nicht davon ausgegangen, dass ein Verdrängungseffekt für die Feldlerche entsteht oder ein Brutplatz verloren geht. Damit wird keine Fortpflanzungsstätte der Feldlerche aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Ruhestätten sind nicht betroffen. Das **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

4. Maßnahmen / Ergebnis

Im Planungsgebiet sind keine Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 zu umgehen.

5. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M., und Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6.Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutzpraxis, Artenschutz 11. (Hrsg. LUBW, Karlsruhe)
- Hölzinger, J. (1987):) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna BW; Band 1, Teil 1 & Teil 2). Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1. & 3.2.: Singvögel 1 &2, Hrsg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Ulmer Verlag; Stuttgart.
- Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- WISIA Datenbank des BfN zu geschützten Arten
- Gesetz zur Regelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015